

2004

Ausgegeben Karlsruhe, den 22. Januar 2004

Nr. 14

I n h a l t

Seite

**Richtlinien zum Erwerb des Zertifikats zu den
Interdisziplinären Qualifikationsmodulen im
Studium Generale**

78

Richtlinien zum Erwerb des Zertifikats zu den

"Interdisziplinären Qualifikationsmodulen im Studium Generale"

vom 13. Januar 2004

Der Senat der Universität Karlsruhe hat am 12. Januar die folgende Richtlinie zum Erwerb des Zertifikats zu den „Interdisziplinären Qualifikationsmodulen im Studium Generale“ beschlossen.

§ 1 Das Zertifikat zu den "Interdisziplinären Qualifikationsmodulen im Studium Generale" am ZAK | Zentrum für Angewandte Kulturwissenschaft und Studium Generale

Die Absolventinnen und Absolventen des "Interdisziplinären Qualifikationsmoduls im Studium Generale" erhalten nach erbrachter Studienleistung vom ZAK Zentrum für Angewandte Kulturwissenschaft und Studium Generale ein Zertifikat, auf dem die ordnungsgemäß erbrachte Leistung als Zusatzqualifikation in einem bereichsspezifischen Schwerpunkt (vgl. § 2 Abs. 3) bescheinigt wird.

§ 2 Zweck des Zertifikats

(1) Der Erwerb des Zertifikats bildet den Abschluss der Zusatzqualifikation im Rahmen der "Interdisziplinären Qualifikationsmodule im Studium Generale" am ZAK | Zentrum für Angewandte Kulturwissenschaft und Studium Generale der Universität Karlsruhe.

(2) Mit dem Erwerb des Zertifikats weist die Absolventin bzw. der Absolvent nach, dass sie bzw. er Kenntnisse im Rahmen einer Zusatzqualifikation in einem interdisziplinären und bereichsspezifischen Schwerpunkt erworben hat.

(3) Zertifiziert werden interdisziplinäre Kenntnisse in den Bereichen:

"INTER-ACT – Internationalisierung und Interkulturelle Handlungskompetenz",

"MeKKo – Medien-Kultur-Kommunikation";

"FunD – Führungskompetenz und unternehmerisches Denken";

"TIM – Technikentwicklung und Innovationsmanagement";

sowie in dem Bereich:

"Studium Generale klassisch".

(4) Das Zertifikat weist nach, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat befähigt ist, ausgewählte Zusammenhänge und Prozesse in einem der gewählten interdisziplinären Bereiche selbständig und exemplarisch zu analysieren, zu bewerten und darüber hinaus das erreichte Wissen im Rahmen der beruflichen Qualifizierung und Spezialisierung praktisch anzuwenden.

Dies schließt insbesondere ein:

a) sowohl die Kenntnis der wichtigsten problemfeldspezifischen Grundbegriffe und Theorien, die im Grundlagenteil vermittelt werden,

b) als auch die Fähigkeit zur Bearbeitung von in dem jeweils gewählten Qualifikationsmodul berührten praktischen Aufgaben und Problemfeldern.

§ 3 Teilnahme am "Interdisziplinären Qualifikationsmodul im Studium Generale"

(1) An den interdisziplinären Qualifikationsmodulen können Studierende der Universität Karlsruhe und Gasthörerinnen und Gasthörer teilnehmen.

(2) Zusätzlich richtet sich das Angebot an außeruniversitäre Zielgruppen im Rahmen beruflicher Weiterbildung.

(3) Für die Teilnahme an einem Qualifikationsmodul ist eine Anmeldung im Sekretariat des ZAK erforderlich.

§ 4 Art und Umfang der zu erbringenden Leistung in den bereichsspezifischen Modulen

(1) Jedes der bereichsspezifischen Qualifikationsmodule mit Ausnahme von § 5 hat einen 8 SWS ausgelegten Leistungsumfang.

(2) Die Belegung gliedert sich mit Ausnahme des Moduls "Studium Generale klassisch" (vgl. § 5) in einen einführenden Grundlagenteil mit zwei obligatorischen Überblicksveranstaltungen und einen Vertiefungsteil mit zwei Wahlpflichtveranstaltungen, davon eine als Praxisteil. Der Umfang der im Grundlagenteil zu erbringenden Qualifikationsleistungen (besuchten Veranstaltungen) muss summiert mindestens 4 SWS entsprechen, der Umfang des Vertiefungsteils mindestens 4 SWS.

(3) In zwei Lehrveranstaltungen ist ein benoteter Leistungsnachweis über eine schriftliche Leistung in Form einer Seminararbeit zu erbringen. An die Stelle einer Seminararbeit kann auch eine Klausurleistung treten. Ein Leistungsnachweis ist in einer der beiden Veranstaltungen aus dem Grundlagenteil, der zweite Leistungsnachweis ist in einer Veranstaltung des Vertiefungsteils zu erbringen.

(4) Ein weiterer benoteter Leistungsnachweis ist durch ein Kurzreferat / eine mündliche Prüfung in der Veranstaltung des Grundlagenteils zu erbringen, in dem keine schriftliche Leistung erbracht wurde.

(5) Ein vierter benoteter Leistungsnachweis ist durch eine praxisorientierte Arbeit bzw. eine Projektarbeit mit einem Abschlussbericht als schriftliche Leistung zu erbringen.

(6) Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den Vertiefungsteilen folgt aus dem Vorlesungsverzeichnis des ZAK | Zentrum für Angewandte Kulturwissenschaft und Studium Generale und richtet sich nach den Kriterien der inhaltlichen Ergänzung/Vertiefung des jeweils belegten Moduls, der Lösung praktischer Aufgabenfelder und der Interdisziplinarität. Die Auswahl kann individuell gestaltet werden.

(7) Als schriftliche Leistung gilt im Regelfall ein Referat mit der dazu gehörenden schriftlichen Ausarbeitung von mindestens 10, höchstens 15 Seiten Umfang. Das Thema wird in Absprache mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Leiterin bzw. vom Leiter der Veranstaltung gestellt.

(8) Als Kurzreferat gilt im Regelfall ein mündlicher Vortrag mit einem zusätzlichen Thesenpapier.

§ 5 Art und Umfang der zu erbringenden Leistung im Studium Generale klassisch

(1) Bei der Belegung des "Studium Generale klassisch" ist eine individuelle Schwerpunktbildung in einem der Bereichen "Mensch & Gesellschaft"; "Kultur & Medien"; "Natur & Technik"; "Wirtschaft & Recht"; "Politik & Globalisierung" Voraussetzung zum Erwerb des Zertifikats.

(2) Es müssen vier Wahlpflichtveranstaltungen gemäß der Schwerpunktbildung belegt werden. Außerdem ist die Teilnahme an einem Colloquium Fundamentale verpflichtend.

(3) In zwei Lehrveranstaltungen ist ein benoteter Leistungsnachweis über eine schriftliche Leistung in Form einer Seminararbeit zu erbringen.

(4) In zwei weiteren Veranstaltung ist ein Hörschein zu erbringen. Zum Erwerb des Hörscheins gehört die regelmäßige Teilnahme und die Abfassung eines Sitzungsprotokolls.

(5) Die Teilnahme am Colloquium Fundamentale umfasst den regelmäßigen Veranstaltungsbesuch einer Vortragsreihe sowie die Abfassung eines Thesenpapiers im Umfang von 2-3 Seiten zum Gesamtthema.

§ 6 Anerkennung von Studienleistungen und Praktika

(1) Hospitationen, Praktika und Teilnahme an internationalen Austauschprogrammen, die im Rahmen des Lehrangebots eines anderen Instituts der Universität Karlsruhe oder einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit Erfolg absolviert worden sind und den Anforderungen des Qualifizierungsmoduls entsprechen, können auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten als Studienleistung im Rahmen des Vertiefungsteils eines Moduls anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Werden Studienleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind (vgl. § 9) – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtstudienleistung einzubeziehen. Sofern keine direkte Vergleichbarkeit der Notensysteme gegeben ist, erfolgt eine Umrechnung von Studienleistungen auf der Basis einer Äquivalenzprüfung in Anlehnung an den in § 4 bzw. § 5 geforderten Umfang von Studienleistungen.

§ 7 Zertifizierungsverfahren und Prüfungskommission

(1) Die belegten Lehrveranstaltungen und die erbrachten Studienleistungen (Leistungsnachweise) innerhalb eines Moduls werden als Zusatzqualifikationen zertifiziert.

(2) Die Vollständigkeit und die Erfüllung der formalen Voraussetzungen zum Erwerb des Zertifikats gemäß § 4 bzw. § 5 sowie § 6 dieser Richtlinien werden durch eine Prüfungskommission festgesetzt.

(3) Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- die bzw. der Vorsitzende des Beirats des Studium Generale
- die Direktorin bzw. der Direktor des ZAK
- eine studentische Vertreterin bzw. ein studentischer Vertreter mit beratender Stimme.

(4) Im Feststellungsverfahren wird geprüft, ob die Bestimmungen dieser Richtlinien eingehalten werden.

(5) Das Zertifikat wird durch das ZAK ausgestellt. Auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten weist das Zertifikat die erbrachten Einzelleistungen (Lehrveranstaltungen) und Benotungen aus.

§ 8 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis seiner Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet.

(2) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch die Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Benotung

(1) Das ZAK | Zentrum für Angewandte Kulturwissenschaft und Studium Generale beabsichtigt, die Qualifikationsmodule in Zukunft auf der Grundlage des European Credit Transfer System (ECTS) zu zertifizieren.

(2) Die Noten der Leistungsnachweise in den Modulen dürfen, wenn sie Bestandteil des Zertifikats sein sollen, nicht schlechter als mit „ausreichend (4)“ bewertet sein.

(3) Die erbrachten Leistungsnachweise (vgl. § 4 und § 5) werden mit folgenden Noten bewertet:

- | | |
|-------------------------|--|
| „sehr gut (1)“ | = eine hervorragende Leistung |
| „gut (2)“ | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| „befriedigend (3)“ | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| „ausreichend (4)“ | = eine Leistung, die den Anforderungen trotz ihrer Mängel noch genügt |
| „nicht ausreichend (5)“ | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt. |

Die Zwischennoten 1,3 – 1,7 – 2,3 – 2,7 – 3,3 – 3,7 sind zulässig. Nicht zulässig sind die Noten 0,7 und 4,3, 4,7.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält eine Gesamtnote, in die die Ergebnisse aller benoteten Leistungen mit einer Gewichtung (s. Abs. 6 u. Abs. 7) einfließen.

(5) In den bereichsspezifischen Modulen geht das Kurzreferat/ die mündliche Prüfung zu 10% in die Endnote mit ein, während die zwei benoteten Leistungsnachweise sowie der Praxisteil jeweils zu 30% mit einfließen.

(6) Im Studium Generale klassisch fließen die beiden benoteten Leistungsnachweise mit gleicher Gewichtung in die Endnote ein.

(7) Die so errechnete Gesamtnote wird mit einer Stelle nach dem Komma angegeben. Alle weiteren Stellen werden gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt von 1,0 | = „mit Auszeichnung“ |
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = „sehr gut“ |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = „gut“ |

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = „befriedigend“

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = „ausreichend“

bei einem Durchschnitt über 4,0 = „nicht ausreichend“.

(8) Der Leistungsumfang der bereichsspezifischen Qualifikationsmodule beträgt:

Lehrveranstaltung	Anzahl	Leistungsnachweis	SWS
Grundlagenteil			
Lehrveranstaltungen zu Grundlagen und Grundfragen des Qualifikationsmoduls	2	schriftliche Seminararbeit / Klausur	2
		Kurzreferat / mündliche Prüfung	2
Vertiefungsteil			
Wahlpflichtveranstaltung (spezifisch für jedes Modul)	1	schriftliche Seminararbeit / Klausur	2
Projektveranstaltung/Praxisteil	1	praxisorientierte Arbeit / Projektarbeit	2
Gesamt			
	4		8

§ 10 In-Kraft-treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Januar 2004

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*